

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1145

## Gretzenbach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Buchs, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

- 1.1 Genehmigungsunterlagen
  - GWP 2018 Ausbauplan, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 42-0480-1, 14.11.2018
  - Technischer Bericht mit Anhängen, 20.11.2018.
- 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)
  - Hydraulisches Schema
  - Orientierungsplan Rechenmodell, 1:5'000.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Die Generelle Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Gretzenbach wurde letztmals im Jahre 2006 erstellt und genehmigt. Mit der Gründung der öffentlich-rechtlichen Unternehmung «Wasserversorgung Unteres Niederamt (WVUN)» per 01.01.2017 sind die Primäranlagen der Wasserversorgung Gretzenbach-Schönenwerd mit Ausnahme der Hochzonen-Reservoirs an die WVUN übertragen worden. Für die Erschliessung des Baugebietes bleibt die Einwohnergemeinde Gretzenbach vollumfänglich zuständig. Die Liegenschaften im Grod werden durch die Wasserversorgung Walterswil/SO versorgt.

#### 2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 31. Januar 2019 bis am 1. März 2019.
- 2.2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über dessen Sitzung vom 22. Januar 2019 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehältlich ergehender Einsprachen beschlossen. Die Gemeinde beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat und bestätigt am 14. Mai 2019, dass während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2

2.2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Für Ausbauten am bestehenden Versorgungsnetz oder die Erstellung neuer Transportleitungen und dazugehöriger Anlagen, welche im Sinne der vom Bau- und Justizdepartement verbindlich genehmigten Regionalen Wasserversorgungsplanung Olten Gösgen mitbenutzt werden, können auf Gesuch hin Staatsbeiträge der Siedlungswasserwirtschaft entrichtet werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der Ausbau-Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 6 des Technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Für die Realisierung der Ausbauten im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) aus dem Jahre 2005/06 ist auf seine Zweckmässigkeit und Umsetzbarkeit (technisch, organisatorisch) hin zu überprüfen und - soweit erforderlich - zu aktualisieren bzw. anzupassen. Das überarbeitete Konzept ist dem Amt für Umwelt sowie den Verantwortlichen des Regionalen Führungsstabes Niederamt bis Ende 2020 zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.7 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr (inkl. Publikationskosten) von Fr. 6'423.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Gretzenbach, Gemeindeverwaltung, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

|                     |                     |                 |
|---------------------|---------------------|-----------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 6'400.00        | (1015000 / 007) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00           | (1015000 / 002) |
|                     | <u>Fr. 6'423.00</u> |                 |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.087), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier  
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Regionaler Führungstab Niederamt (RFSN), Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Gemeindeverwaltung, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach,  
mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch  
Amt für Umwelt)

K. Lienhard AG, Bolimattstrasse 5, 5033 Buchs-Aarau

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regie-  
rungsrat: Gemeinde Gretzenbach, Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungs-  
planung, Genehmigung.")